



560.20 REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIET- ZINSBEITRÄGEN

Inhaltsverzeichnis:

BESTIMMUNG	2
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 ZWECK	2
B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	2
§ 2 MIETZINSHÖCHSTBETRAG	2
§ 3 EINKOMMENSRENZE	2
§ 4 VERMÖGENSGRENZE	2
C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	3
§ 5 HYPOTHETISCHES EINKOMMEN	3
§ 6 ALLGEMEINER LEBENSBEDARF ALS ANERKANNTE AUSGABE	3
D. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	3
§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 8 VERFAHREN	3
§ 9 AUSZAHLUNG	3
§ 10 RECHTSMITTEL	4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 11 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	4
§ 12 INKRAFTTRETEN	4



BESTIMMUNG

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 2 MIETZINSHÖCHSTBEITRAG

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Schönenbuch festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 EINKOMMENSRENZE

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 VERMÖGENSGRENZE

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 5 HYPOTHETISCHES EINKOMMEN

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden GemG) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 811.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11



§ 6 ALLGEMEINER LEBENSBEDARF ALS ANERKANNTE AUSGABE

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

D. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Schönenbuch.
- ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs.1 über Härtefälle.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 VERFAHREN

- ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Schönenbuch einzureichen.
- ² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 6 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 AUSZAHLUNG

Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 RECHTSMITTEL

- ¹ ~~Gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Schönenbuch kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden⁷.~~
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

⁶ SGS 850.11

⁷ Dieser Absatz wurde von der Finanz- und Kirchendirektion BL nicht genehmigt. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind richtigerweise innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde mittels Einsprache anfechtbar.



E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 11. Dezember 1997 aufgehoben.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2024.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Gemeindepräsident:

André Knubel

Der Gemeindeverwalter:

Marcel Friederich

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Schönenbuch ist mit Entscheid vom 13. Januar 2025 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft, mit einem Vorbehalt (§10 Abs. 1), genehmigt worden.